

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 30. September

1977

Datum	Inhalt	Seite
16. 9. 1977	Verordnung zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung (AVBTÄO)	489
16. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung	490
16. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes	490
16. 9. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen	490
16. 9. 1977	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz	491
16. 9. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG)	491
16. 9. 1977	Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage an hauptamtliche Lehrkräfte bei verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen (Bayerische Lehrzulagenverordnung — BayLZulV)	491
16. 9. 1977	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	492
21. 9. 1977	Verordnung über die Regellehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an wissenschaftlichen Hochschulen, Fachhochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Regellehrverpflichtungsverordnung — RLv)	492
29. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen	496
31. 8. 1977	Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg	498
31. 8. 1977	Verordnung zur Auflösung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Bayreuth	498
31. 8. 1977	Verordnung zur Auflösung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München	498
31. 8. 1977	Verordnung zur Gliederung der Universität Regensburg	498
31. 8. 1977	Verordnung zur Auflösung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Würzburg	499
31. 8. 1977	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg	499
5. 9. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes	501
7. 9. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung über Aufnahme, Einstufung, Vorrücken und Umstufung der Schüler in der schulformbezogenen Orientierungsstufe, in kooperativen Gesamtschulen sowie in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der teilintegrierten Gesamtschulen	502
15. 9. 1977	Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen	503

Verordnung zur Ausführung der Bundes-Tierärzte- ordnung (AVBTÄO)

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl I S. 409), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Approbation (§ 4 Bundes-Tierärzteordnung) trifft das Staatsministerium des Innern. Es ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Bundes-Tierärzteordnung.

(2) Entscheidungen über die Rücknahme und den Widerruf (§§ 6 und 7 Bundes-Tierärzteordnung), über das Ruhen der Approbation (§ 8 Bundes-Tierärzteordnung) sowie über die Erlaubnis (§ 11 Bundes-Tierärzteordnung) trifft die Regierung. Für die ört-

liche Zuständigkeit gilt § 13 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung entsprechend.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne der Approbationsordnung für Tierärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1976 (BGBl I S. 1221) ist das Staatsministerium des Innern, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Es trifft auch die Entscheidungen nach der Approbationsordnung für Tierärzte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Nachweisen über den Erwerb der Hochschulreife nach § 5 Abs. 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Tierärzte ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Bundes-Tierärzteordnung vom 24. August 1965 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1972 (GVBl S. 432) außer Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (BGBl I S. 1809), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Ausführung der Bundes-Apothekerordnung vom 26. September 1968 (GVBl S. 315, ber. S. 333), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 1972 (GVBl S. 432), erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Entscheidung über die Approbation (§ 4 Bundes-Apothekerordnung) trifft das Staatsministerium des Innern. Es ist auch zuständige Behörde im Sinne des § 10 der Bundes-Apothekerordnung.

(2) Entscheidungen über die Rücknahme und den Widerruf (§§ 6 und 7 Bundes-Apothekerordnung), über das Ruhen der Approbation (§ 8 Bundes-Apothekerordnung) sowie über die Erlaubnis (§ 11 Bundes-Apothekerordnung) trifft die Regierung. Für die örtliche Zuständigkeit gilt § 12 Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl S. 737), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1965 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1974 (GVBl S. 37), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Stellen im Sinne der §§ 2, 4, 7, 9 Abs. 7, der §§ 12 und 18 Abs. 2 und der §§ 22 und 25 des Wohnungsbindungsgesetzes und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden jedoch vorbehaltlich der Nummern 2 und 3,
2. die Großen Kreisstädte und
3. die Städte Burghausen und Lohr a. Main und der Markt Garmisch-Partenkirchen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 (BGBl I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl I S. 737), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen vom 20. Februar 1974 (GVBl S. 69), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 1974 (GVBl S. 211), erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine frei oder bezugsfertig werdende neugeschaffene öffentlich geförderte Wohnung (§ 1 des Wohnungsbindungsgesetzes)

1. in den kreisfreien Städten Aschaffenburg, Augsburg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der von der kreisfreien Stadt,

2. in den Großen Kreisstädten Dachau und Landsberg
a. Lech nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der von der Großen Kreisstadt,
3. im Markt Garmisch-Partenkirchen nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der vom Markt,
4. a) in den Landkreisen Dachau (ohne die Große Kreisstadt Dachau), Ebersberg, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg und
b) in den Gemeinden Berchtesgaden, Bischofswiesen, Piding, Freilassing und Laufen im Landkreis Berchtesgadener Land nur einem Wohnungsuchenden überlassen, der vom Landratsamt benannt wurde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeit nach dem
Wohnungsmodernisierungsgesetz**

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 5 Satz 3 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl I S. 2429) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung der Mittel zur Förderung der Modernisierung von Wohnungen nach § 13 Abs. 5 Satz 3 des Wohnungsmodernisierungsgesetzes sind

1. die Regierungen, vorbehaltlich der Nummer 2,
2. die Landeshauptstadt München und die Städte Nürnberg, Würzburg und Augsburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG)**

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und des § 36a Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Reinhaltungsordnungen nach § 27 WHG werden durch die Kreisverwaltungsbehörden erlassen.

(2) Planungsgebiete nach § 36a WHG werden durch die Kreisverwaltungsbehörden festgelegt.

(3) Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

**Verordnung
über die Gewährung einer Stellenzulage an
hauptamtliche Lehrkräfte bei verwaltungseigenen Aus- und Fortbildungseinrichtungen
(Bayerische Lehrzulagenverordnung —
BayLZulV)**

Vom 16. September 1977

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Beamten des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richtern, Staatsanwälten und Landesanwälten, die hauptamtlich als Lehrende in der Ausbildung von Nachwuchskräften oder der dienstlichen Fortbildung oder in einer sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aus- oder Fortbildung verwendet sind, wird eine Stellenzulage (Lehrzulage) gewährt, wenn sie zu einer Lehrtätigkeit von wöchentlich mehr als zehn Unterrichtsstunden verpflichtet sind. Die Wahrnehmung der hauptamtlichen Lehrtätigkeit darf weder bei der Bewertung des Amtes berücksichtigt worden sein noch zu den herkömmlichen Aufgaben des Beamten gehören.

§ 2

(1) Lehrtätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist die Tätigkeit als Lehrender an der Bayerischen Beamtenfachhochschule, an anderen verwaltungseigenen Schulen, sonstigen Ausbildungs- oder Fortbildungsstätten, als Lehrender im Rahmen von geschlossenen Lehrgängen oder als Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare, Rechtspraktikanten oder sonstige Nachwuchskräfte. Als geschlossene Lehrgänge gelten solche mit vorgeschriebenem festen Lehrplan und Lehrgangziel.

(2) Als Lehrtätigkeit gelten nicht eine vorwiegend praktische Ausbildungstätigkeit (auch in Lehrwerkstätten), eine Ausbildung am Arbeitsplatz sowie die Unterweisung und Anleitung an Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Waffen und sonstigen Ausbildungsgegenständen.

§ 3

(1) Die Lehrzulage beträgt bei einer Verpflichtung zur Lehrtätigkeit von wöchentlich mindestens

20 Unterrichtsstunden	150 Deutsche Mark
15 Unterrichtsstunden	110 Deutsche Mark
11 Unterrichtsstunden	75 Deutsche Mark

im Monat. Bei Beamten des mittleren Dienstes treten an die Stelle dieser Beträge die Beträge von 130, 100 und 65 Deutsche Mark und bei Beamten des einfachen Dienstes die Beträge von 100, 75 und 50 Deutsche Mark.

(2) Als Unterrichtsstunde im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Unterricht von 45 Minuten.

(3) Der Höchstsatz der Lehrzulage nach Absatz 1 Satz 1 gilt für die hauptamtlichen Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtspraktikanten bereits dann, wenn die Verpflichtung zur Lehrtätigkeit mindestens 17 Unterrichtsstunden beträgt.

(4) Sofern eine Verpflichtung zur Lehrtätigkeit von wöchentlich feststehenden Unterrichtsstunden wegen der Art der Lehrtätigkeit nicht festgelegt werden kann, wird die Höhe der Zulagen durch die zuständige oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Lehrtätigkeit im staatlichen Bereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, im übrigen im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 4

Die Lehrzulage wird nicht gewährt neben

1. einer anderen Stellenzulage, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung ausgebracht ist,
2. einer Erschwerniszulage mit festem Monatsbetrag,
3. einer Zulage, Zuwendung oder sonstigen Vergünstigung, die in anderen als in besoldungsrechtlichen Vorschriften geregelt oder zugelassen ist und für die hauptamtliche Lehrtätigkeit gewährt wird.

Die Lehrzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 oder 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in Höhe der Hälfte der insoweit einheitlich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu berechnenden Lehrzulage gewährt.

§ 5

(1) Im Rahmen der Tätigkeit, für die eine Lehrzulage gewährt wird, wird eine zusätzliche Lehr- und Prüfungsvergütung oder ein zusätzliches Vortrags-honorar nicht gewährt. Das gilt nicht für Lehr- oder Prüfungstätigkeit, die nicht zur hauptamtlichen Lehrtätigkeit gehört, für die die Lehrzulage gewährt wird.

(2) Durch die Lehrzulage werden alle mit der zulageberechtigenden Tätigkeit verbundenen Erschwer-nisse und Aufwendungen mit abgegolten. Reise-kostenrechtliche Abfindungen bleiben unberührt.

§ 6

(1) Erhält ein Beamter, dem bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Lehrentschädigung von höchstens 80 Deutsche Mark gewährt wurde, keine Lehrzulage, so wird ihm ab diesem Zeitpunkt und solange die Voraussetzungen für die bisherige Lehrentschädigung fortbestehen, diese für die Dauer eines Jahres zur Hälfte weitergewährt; betrug die bisherige Lehrentschädigung mehr als 80 Deutsche Mark, so wird sie, solange die Voraussetzungen vorliegen, in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Höhe von zwei Dritteln und in den weiteren zwölf Monaten in Höhe von einem Drittel weitergewährt.

(2) Erhält ein Beamter bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Lehrzulage, die mindestens 30 Deutsche Mark niedriger ist als seine bisherige Lehrentschädigung, so wird ihm diese ab diesem Zeitpunkt und, solange deren Voraussetzungen fortbestehen, für die Dauer von zwölf Monaten in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages weitergewährt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft; gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Abgeltung von hauptamtlicher Lehr- und Ausbildungstätigkeit außer Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Für Beamte und Richter, die aufgrund der bisherigen Regelungen eine Aufwandsentschädigung erhalten, verbleibt es bis einschließlich des Monats der Verkündung dieser Verordnung bei der bisherigen Regelung, wenn es für sie günstiger ist.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container

Vom 16. September 1977

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl II S. 253) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Erteilung der Zulassung nach Art. IV Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC), die Kontrolle der Container nach Art. VI CSC einschließlich der hieraus folgenden Maßnahmen sowie die Entziehung der Zulassung nach Art. IV Abs. 5 CSC ist die Regierung von Schwaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 16. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung über die Regellehrverpflichtung des wissen- schaftlichen und künstlerischen Personals an wissenschaftlichen Hochschulen, Fach- hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Regellehrverpflichtungs- verordnung — RLV)

Vom 21. September 1977

Auf Grund des Art. 68b des Hochschullehrergesetzes (HSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 765), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Verordnung sind alle an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Gesamthochschule Bamberg Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder verpflichtet werden können (Art. 68b Abs. 2 HSchLG).

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 2

Regellehrverpflichtung

(1) Regellehrverpflichtung ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson. Sie wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 nach § 4 ausgedrückt.

(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfaßt mindestens fünfundvierzig Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters.

(3) Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson muß den Umfang der Regellehrverpflichtung oder ermäßigten Lehrverpflichtung nicht erreichen, soweit dies die Unterrichtsbedürfnisse einzelner Fächer unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 8 zulassen. Innerhalb eines Faches sind Lehrveranstaltungen vorrangig von beamteten Hochschullehrern und anderen Kolleggeldempfängern anzubieten.

(4) Soweit Lehrpersonen Lehrveranstaltungen nicht aus eigenem Recht ankündigen können, sondern eines besonderen Auftrags bedürfen, ist die Hochschule für einen Einsatz in der Lehre verantwortlich. Der Einsatz von Lehrpersonen mit einer Regellehrverpflichtung von zwölf bis sechzehn Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 soll so erfolgen, daß bei Berücksichtigung der Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren die Regellehrverpflichtung durch eine Lehrtätigkeit erfüllt werden kann, die höchstens vierundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden gemäß Absatz 2 umfaßt; der Einsatz von Lehrpersonen mit einer Regellehrverpflichtung von zweiundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 soll eine Erfüllung der Regellehrverpflichtung durch höchstens siebenundzwanzig Lehrveranstaltungsstunden gemäß Absatz 2 gewährleisten.

(5) Unter der Voraussetzung, daß das nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplan erforderliche Gesamtlehrangebot der Lehreinheit in jedem Semester erfüllt wird, können die Lehrpersonen ab Wintersemester 1977/1978 ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, daß

1. Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen;
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit mit der gleichen Regellehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; insoweit gelten die Lehrpersonen in § 6 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 und die Lehrpersonen in § 6 Abs. 1 Nrn. 10 bis 13 jeweils als Lehrpersonen mit der gleichen Regellehrverpflichtung.

In diesen Fällen darf die Lehrtätigkeit der Lehrperson in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die in Satz 1 vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung bedarf der Genehmigung des Fachbereichs.

(6) Zur Berücksichtigung wechselnder Unterrichtsbedürfnisse kann der Fachbereich eine Gestaltung des Umfangs der Lehrtätigkeit der Lehrperson vorsehen, die bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern im Durchschnitt von zwei Studienjahren eine Erfüllung der Lehrverpflichtung gewährleistet. Die Lehrtätigkeit darf hierbei die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(7) Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 trifft der Fachbereich in Wahrnehmung staatlicher Angelegenheiten.

§ 3

Lehrveranstaltungsstunden

(1) Nach Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen nicht erforderliche Lehrveranstaltungen werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden.

(2) Lehrveranstaltungen, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden nach § 2 Abs. 2 ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen; hierzu ist die Summe der Zeitstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Unterrichtswochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken.

(3) Ganztagspraktika werden mit vier, Halbtagspraktika mit zwei Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt, wenn die ständige Anwesenheit der Studenten nicht erforderlich ist. Begleitseminare zu Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Interdisziplinäre oder fachbereichsübergreifende Lehrveranstaltungen, an denen zwei Lehrpersonen beteiligt sind, können entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung insgesamt höchstens mit dem Zweifachen, bei Beteiligung von mehr als zwei Lehrpersonen höchstens mit dem Dreifachen ihres Zeitumfangs angerechnet werden.

§ 4

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Für die zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungsarten und deren Beschreibung sowie für die Anrechnungs- und Betreuungsfaktoren gelten die Bestimmungen der Kapazitätsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anrechnungsfaktoren drücken das unterschiedliche Ausmaß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde aus. Die Betreuungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit oder durch Veranstaltungen der Lehrveranstaltungsart P (K = 29) für einen Studenten während seines Studiums in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen aus, gemessen in Lehrveranstaltungen des Anrechnungsfaktors 1.

(3) Die Betreuung einer Diplomarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit kann nur einmal je Student auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden. Je Lehrperson können bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester angerechnet werden.

§ 5

Andere Regelungen der Lehrverpflichtung

Die Bestimmungen für Kolleggeldempfänger über die angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre bleiben unberührt. Solange an einer Hochschule in einem Fach Lehrveranstaltungen für einen Studien-

gang anzubieten sind, für den eine Zulassungszahl der aufzunehmenden Studenten festgesetzt ist, erfordert die auf der Ausschöpfung der Lehrkapazität dieses Fachs beruhende Festsetzung von Höchstzahlen eine über die Mindestlehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit; in diesen Fällen ist für die Kolleggeldempfänger dieses Fachs nur die Erfüllung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe dieser Verordnung als angemessene Vertretung ihres Fachs in der Lehre anzusehen.

Zweiter Abschnitt

Regellehrverpflichtung

§ 6

Wissenschaftliche Hochschulen

(1) An wissenschaftlichen Hochschulen (Art. 2 Abs. 1 HSchLG) haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung (§ 2):

- | | |
|---|--|
| 1. nichtentpflichtete ordentliche und außerordentliche Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. Abteilungsvorsteher sowie Abteilungsvorsteher und Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Wissenschaftliche Räte sowie Wissenschaftliche Räte und Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. Leitende Oberärzte | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 5. Oberärzte | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 6. beamtete außerplanmäßige Professoren | 8 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 7. Hochschul- und Universitätsdozenten | 6 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 8. Oberassistenten und Oberingenieure | 4 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 9. Wissenschaftliche Assistenten | Lehrverpflichtung nach Maßgabe von Absatz 2, |
| 10. Akademische Räte, Akademische Oberräte und Akademische Direktoren | |
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden, |
| c) soweit die Dienstaufgaben durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen, | |
| 11. Studienräte, Oberstudienräte, Studiendirektoren und Oberstudiendirektoren im Hochschuldienst | |
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter | 12 Lehrveranstaltungsstunden, |

Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben)

- c) soweit die Dienstaufgaben durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen,

12. sonstige wissenschaftliche Beamte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 im Hochschuldienst

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden, |
| c) soweit die Dienstaufgaben durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der Hochschule anderweitig bestimmt sind, gelten diese Regelungen, | |

13. Lektoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit | 16 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) bei überwiegender Lehrtätigkeit (unter Berücksichtigung anderer gleichwertiger Dienstaufgaben) | 12 Lehrveranstaltungsstunden, |

14. Angestellte

- a) Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der jeweiligen Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.
- b) Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer in den Nummern 1 bis 13 genannten Lehrperson wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Regellehrverpflichtung zu erfüllen. Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden.
- c) Werden mehrere Angestellte zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 bis 13 genannte Beamte beschäftigt, haben sie zusammen eine der Regellehrverpflichtung dieser Stelle entsprechende Lehrleistung zu erbringen; das gleiche gilt für einen nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Angestellten, der zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 bis 13 genannte Beamte beschäftigt wird. Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wissenschaftliche Assistenten einer Lehrereinheit sind insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Lehrerfahrung so in der Lehre einzusetzen, daß die durchschnittliche Lehrleistung je Stelle und je Semester drei Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 erreicht; dazu können insbesondere wissenschaftliche Assistenten ab dem dritten Jahr ihrer Tätigkeit zum Ausgleich eines geringeren Lehreinsatzes nicht gleich qualifi-

zierter oder weniger lehrerfahrener Personen, die zu Lasten von Stellen für wissenschaftliche Assistenten beschäftigt werden, mit mehr als drei Lehrveranstaltungsstunden in der Lehre eingesetzt werden.

§ 7

Fachhochschulen

An Fachhochschulen (Art. 2 Abs. 4 HSchLG) haben die Lehrpersonen folgende Regellehrverpflichtung (§ 2):

1. Professoren an Fachhochschulen 18 Lehrveranstaltungsstunden,
2. sonstige Lehrpersonen, soweit diese dem gehobenen Dienst angehören, 22 Lehrveranstaltungsstunden.
3. Nehmen Angestellte die Dienstaufgaben einer in den Nummern 1 und 2 genannten Lehrperson wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Regellehrverpflichtung zu erfüllen; eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden. Werden mehrere Angestellte zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 und 2 genannte Beamte beschäftigt, haben sie zusammen eine der Regellehrverpflichtung dieser Stelle entsprechende Lehrleistung zu erbringen; das gleiche gilt für einen nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Angestellten, der zu Lasten einer Planstelle für unter Nummern 1 und 2 genannte Beamte beschäftigt wird. Im übrigen richtet sich bei Angestellten die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses.

§ 8

Gesamthochschule Bamberg

An der Gesamthochschule Bamberg haben die Lehrpersonen die in § 6 festgelegte Regellehrverpflichtung. Soweit Lehrpersonen ausschließlich oder überwiegend in Fachhochschulstudiengängen eingesetzt sind, haben sie die in § 7 festgelegte Regellehrverpflichtung.

§ 9

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen und Aufgaben innerhalb der Hochschule kann durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regellehrverpflichtung ermäßigt werden:

1. nichthauptberufliche Präsidenten sowie Vorsitzende von Präsidialkollegien bis zu 100 v. H.,
2. Vizepräsidenten sowie andere Mitglieder von Präsidialkollegien bis zu 75 v. H.,
3. Dekane bis zu 50 v. H.,
4. Leiter eines Klinikums bis zu 100 v. H.,
5. Studienfachberater bis zu 25 v. H.; je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

Werden von einer Lehrperson mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(2) Für die Wahrnehmung anderer dienstlicher Aufgaben und Funktionen in wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen kann in besonderen Fällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Ermäßigung gewähren.

(3) Für die Wahrnehmung anderer dienstlicher Aufgaben und Funktionen in Fachhochschulen, die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Regellehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Ermäßigung von höchstens zwei Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 gewähren; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann seine Befugnis den Fachhochschulen als staatliche Angelegenheit übertragen. Satz 1 gilt für die in § 8 Satz 2 genannten Lehrpersonen entsprechend.

(4) Die Regellehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinn des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H.,
 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H.,
 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H.
- Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

(5) Nimmt eine Lehrperson im öffentlichen Interesse Aufgaben außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub bleiben unberührt.

(6) Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit an neugegründeten Hochschulen oder in neuerrichteten Fachbereichen oder in neu eingeführten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist oder soweit ein Forschungssemester nach Art. 10 Abs. 3 HSchLG oder eine Freistellung nach Art. 56e Abs. 4 HSchLG gewährt wird. Das gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann.

(7) Solange bei der Berechnung der Aufnahmekapazitäten der für die Krankenversorgung erforderliche Personalbedarf nach § 9 Abs. 3 der Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1977 (GVBl S. 70) berücksichtigt wird, kann der Fachbereich — soweit ein vollständiges und ordnungsgemäßes Lehrangebot gewährleistet bleibt — die Regellehrverpflichtung der Lehrpersonen, die unmittelbar in der Krankenversorgung tätig sind, ermäßigen. Die Ermäßigungen innerhalb einer Lehreinheit dürfen insgesamt die Summe der Lehrveranstaltungsstunden nicht übersteigen, die auf Grund der jeweiligen Regellehrverpflichtung auf die nach § 9 Abs. 3 der Kapazitätsverordnung abgezogenen Stellen der jeweiligen Lehreinheit entfallen.

(8) Kann in einem Fachgebiet trotz Einschränkung der Lehraufträge wegen der Besonderheiten des Fachgebiets oder eines Überschusses an Lehrkapazität das aufgrund der vorgesehenen Regellehrverpflichtung vorhandene Lehrdeputat nicht ausgeschöpft werden, ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar in verwandten Fachgebieten zu erbringen. Die demnach zumutbare Lehrtätigkeit soll unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der Tätigkeit der Lehrpersonen gleichmäßig auf die einzelnen Lehrpersonen verteilt werden.

(9) Lehrpersonen, die nach Art. 3 § 3 des Bayerischen Konkordats beanstandet wurden, können vom

Staatsministerium für Unterricht und Kultus freigestellt werden.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 10

Trimester

Ist für eine Hochschule das Studienjahr in Trimester eingeteilt, tritt an die Stelle des Semesters und der Semesterwochenstunde das Trimester und die Trimesterwochenstunde.

§ 11

Übergangsvorschriften

Lehrpersonen des höheren Dienstes an Fachhochschulen, die nicht Professoren an Fachhochschulen sind, haben eine Regellehrverpflichtung (§ 2) von achtzehn Lehrveranstaltungsstunden. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4, 7 Nr. 3 und §§ 8 bis 10 sind anzuwenden.

§ 12

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 21. September 1977

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen

Vom 29. August 1977

Auf Grund des Art. 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1976 (GVBl S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 19.2.1 und 19.2.2 werden durch folgende Nummern 19.2.1 bis 19.2.11 ersetzt:

„19.2.1 Zu den durch den Betrieb der Berufsschule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten rechnen

- a) die tatsächlich angefallenen persönlichen und sächlichen Ausgaben, die zum Schulaufwand (Art. 4 Abs. 1 Satz 2) rechnen, abzüglich Erstattungen und Zuweisungen sowie sonstiger zweckgebundener Einnahmen, die den Schulaufwand mindern, und

b) angemessene kalkulatorische Kosten, soweit sie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind.

Die unter Buchstabe a genannten Ausgaben und Einnahmen sind aus der Haushaltsrechnung (Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen) zu ermitteln. Die kalkulatorischen Kosten sind, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in sinngemäßer Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu errechnen, wobei sich eine Veranschlagung im Haushaltsplan erübrigt (VV Nr. 3 Satz 2 KommHV zu § 12).

19.2.2 Folgende Haushaltsabschnitte aus dem Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Komm-GlPI) sind zu berücksichtigen:

Abschnitt 20:

Schulverwaltung
(nur Unterabschnitt 200: Allgemeine Schulverwaltung)

Abschnitt 24:

Berufsschulen, Berufsfachschulen,
Berufsaufbauschulen

Abschnitt 28:

Gesamtschulen, Schulzentren

Abschnitt 29:

Sonstiges
(nur Unterabschnitt 292: Schulbildstellen).

19.2.3 Der Berechnung der durch den Betrieb der Berufsschule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten sind die Ausgaben und Einnahmen, die folgenden Gruppierungen zugeordnet sind, zugrunde zu legen:

Gruppen 40 bis 46:

Personalausgaben
(ohne Ausgaben für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 1)

Gruppen 50 bis 67:

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand
(ohne Kostenersatz für Gast Schüler)

Gruppe 68:

Kalkulatorische Kosten (vgl. § 12 KommHV). Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) werden in sinngemäßer Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der § 12, § 76 Abs. 2 und 3 und § 88 KommHV ermittelt.

Dabei sind anzusetzen als

a) Abschreibung

- vom unbeweglichen Vermögen (ohne Grundstücke) 1,5 v. H.
- vom beweglichen Vermögen 6 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlagegegenstände,

b) Verzinsung des Anlagekapitals 6 v. H. des nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse u. ä. Entgelte aufgebracht Kapitals. Schuldendiensthilfen sind hierbei zu kapitalisieren. Bei abzuschreibenden Anlagegegenständen

sind die kalkulatorischen Zinsen zur Vereinfachung entweder mit diesem Zinssatz auf der Hälfte des zu verzinsenden Kapitals oder auf dem Gesamtverzinslichen Kapital mit dem halben Zinssatz von 3 v. H. zu berechnen. Grundstücke bleiben bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht.

Von den Ausgaben sind folgende Einnahmen abzusetzen:

Gruppe 10:

Verwaltungsgebühren

Gruppe 11:

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Gruppe 13:

Einnahmen aus Verkauf

Gruppe 14:

Miete und Pachten

Gruppe 15:

Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (ohne Ersatzleistungen vom Bayerischen Versorgungsverband für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2)

Gruppe 16:

Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsausgaben (ohne Versorgung für Lehrer, pädagogisches Hilfspersonal und Verwaltungspersonal und ohne Berufsschul- und Gastschulbeiträge)

Gruppe 17:

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Gruppe 26:

Weitere Finanzeinnahmen (ohne Untergruppe 260)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern den Vomhundertsatz für die Verzinsung des Anlagekapitals jeweils alle zwei Jahre, erstmals im Jahre 1979, durch Bekanntmachung neu festzulegen.

- 19.2.4 Nicht zu den umlagefähigen Kosten des Betriebs einer Berufsschule zählen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Schülerheimen, da ein kostendeckendes Benutzungsentgelt verlangt werden kann.
- 19.2.5 Sind in den Kosten nach den Nummern 19.2.2 und 19.2.3 Kosten für andere Schularten enthalten, so ist der auf die Berufsschule entfallende Anteil zu ermitteln.
- 19.2.6 Maßgeblicher Stichtag für die Schülerzahlen ist der 15. November des Jahres, der dem für die Abrechnung maßgeblichen Kalenderjahr vorangeht. Späteres Eintreten oder früheres Austreten von Schülern bleibt unberücksichtigt.
- 19.2.7 Ein Vollzeitschüler ist 3,5 Teilzeitschülern gleichzusetzen.
- 19.2.8 Anteilige Sprengelschüler sind diejenigen Schüler, die im Schulsprengel, aber außerhalb des Gebietes des Schulaufwandsträgers ihren Beschäftigungsort oder — soweit sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen — ihren Wohnort haben (Art. 23 Abs. 1).

19.2.9 Trägt eine kommunale Körperschaft den Schulaufwand für mehrere Berufsschulen, so können die durch den Betrieb der Berufsschulen entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten für jede Berufsschule gesondert oder für alle Berufsschulen gemeinsam ermittelt werden.

19.2.10 Die Abrechnung der durch den Betrieb der Berufsschule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten, gegliedert nach Haushaltsabschnitten und Einnahme- und Ausgabearten entsprechend den Nummern 19.2.2 und 19.2.3, soll bis zum 30. Juni des auf das jeweilige Haushaltsjahr folgenden Jahres vorgenommen werden.

19.2.11 Abschlagszahlungen können halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember verlangt werden, soweit die von einer kreisfreien Gemeinde oder einem Landkreis für das Vorjahr zu entrichtenden Beiträge den Betrag von DM 20 000,— überstiegen haben.“

2. Nach Nummer 19.2.11 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zu Artikel 20

20.1.1 Arbeiten mehrere kommunale Körperschaften als Schulträger zusammen, so gelten die Nummern 19.1.1 bis 19.1.3 entsprechend.

20.1.2 Ist eine kommunale Körperschaft Schulträger für einen Schulsprengel, der mehrere kreisfreie Gemeinden oder Landkreise umfaßt, so kann sie jährlich für die durch den Betrieb der Berufsschule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten Ersatz nach Maßgabe der Nummern 19.2.1 bis 19.2.11 verlangen.

Zu den Gruppen 40 bis 46: Zu den Personalausgaben (Nummer 19.2.3) zählen auch die Personalausgaben für die Lehrer, für das pädagogische Hilfspersonal und für das Verwaltungspersonal. Davon sind die Einnahmen zu den Gruppen 15, 16 und 17 abzusetzen.“

3. Die Nummer 24.3.1 wird durch die folgenden Nummern 24.3.1 und 24.3.2 ersetzt:

„24.3.1 Der Kostenersatz für Gastschüler nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 2 oder des Art. 20 entspricht dem Kostenersatz für anteilige Sprengelschüler.

Der Kostenersatz für Gastschüler an staatlichen Berufsschulen wird nach den Nummern 19.2.1 bis 19.2.10, an kommunalen Berufsschulen nach Nummer 20.1.2 ermittelt. Nummer 19.2.11 findet keine Anwendung.

24.3.2 Den Kostenersatz für Gastschüler haben die aus ihrer Verpflichtung entlassenen kreisfreien Gemeinden oder Landkreise zu tragen (Art. 19 Abs. 2 Satz 2).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

München, den 29. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Gliederung der Universität Augsburg**

Vom 31. August 1977

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), und auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Halbsatz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Erziehungswissenschaftliche Fachbereich der Universität Augsburg wird aufgelöst.

§ 2

(1) Die Universität Augsburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Katholisch-Theologischer Fachbereich,
2. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Fachbereich,
3. Juristischer Fachbereich,
4. Philosophischer Fachbereich I,
5. Philosophischer Fachbereich II.

(2) Der Philosophische Fachbereich I umfaßt die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen und die künstlerischen Fächer, sowie bis zur Bildung einschlägiger Fachbereiche die naturwissenschaftlichen Fächer. Der Philosophische Fachbereich II umfaßt jeweils mit den dazugehörigen Fachdidaktiken die sprachlichen Fächer und die Fächer Geschichte und Geographie.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Universität Augsburg vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 583) außer Kraft.

München, den 31. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Auflösung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der
Universität Bayreuth**

Vom 31. August 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472) und auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Halbsatz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Bayreuth wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 31. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Auflösung des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften der
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 31. August 1977

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), und auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Halbsatz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München wird aufgelöst.

§ 2

§ 1 Nr. 21 der Verordnung zur Gliederung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 584) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 31. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Gliederung der Universität Regensburg**

Vom 31. August 1977

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), und auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Halbsatz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Regensburg wird aufgelöst.

§ 2

Die Universität Regensburg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Katholische Theologie,

2. Fachbereich Rechtswissenschaft,
3. Fachbereich Wirtschaftswissenschaft,
4. Fachbereich Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften,
5. Fachbereich Psychologie und Pädagogik,
6. Fachbereich Geschichte, Gesellschaft und Geographie,
7. Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften,
8. Fachbereich Mathematik,
9. Fachbereich Physik,
10. Fachbereich Biologie und Vorklinische Medizin,
11. Fachbereich Chemie und Pharmazie.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Gliederung der Universität Regensburg vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585) außer Kraft.

München, den 31. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
rof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Auflösung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Würzburg

Vom 31. August 1977

Auf Grund des Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), und auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Halbsatz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Würzburg wird aufgelöst.

§ 2

§ 1 Nr. 13 der Verordnung zur Gliederung der Universität Würzburg vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 31. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg

Vom 31. August 1977

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom

25. Juli 1972 (GVBl S. 296), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), und auf Grund des Art. 4 Abs. 5 Halbsatz 1 des Eingliederungsgesetzes vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

1. Abschnitt

§ 1

Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Für die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), genannten Bereiche findet das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 697, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Abschnitt

§ 2

Gliederung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule Bamberg gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Katholische Theologie,
2. Fachbereich Pädagogik, Philosophie, Psychologie,
3. Fachbereich Sozialwesen,
4. Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften,
5. Fachbereich Geschichts- und Geowissenschaften,
6. Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 3

Größe der Versammlung

Der Versammlung (Art. 18 BayHSchG) der Gesamthochschule Bamberg gehören unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG 33 Gruppenvertreter (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 2 und 3 BayHSchG) an.

§ 4

Verteilung der Sitze für Professoren im Senat

(1) Die Fachbereiche wählen jeweils einen Professorenvertreter in den Senat, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Fachbereiche Sozialwesen sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählen gemeinsam zwei Professorenvertreter, wenn einem der Fachbereiche oder beiden Fachbereichen jeweils weniger als vier Professoren angehören. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vertreter der Fachbereiche Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften.

(3) Änderungen in der Zahl der den Fachbereichen angehörenden Professoren bleiben während der laufenden Amtszeit des Senats unberücksichtigt.

(4) Bis zur Wahl eines Professorenvertreters für die in Absatz 2 genannten Fachbereiche nimmt das gemäß § 8 Abs. 4 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekans betraute Mitglied des Fachbereichs mit beratender Stimme an den Senatssitzungen teil.

§ 5

Zentrale Einrichtungen

Der Zentralbereich der Gesamthochschule Bamberg umfaßt folgende wissenschaftliche Einrichtungen und

Betriebseinheiten (Art. 22 BayHSchG):

1. Bibliothek
mit den Teilbibliotheken für
 - a) den Fachbereich Katholische Theologie,
 - b) die Fachbereiche Pädagogik, Philosophie, Psychologie sowie Sozialwesen und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
 - c) den Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften,
 - d) den Fachbereich Geschichts- und Geowissenschaften;
2. Kontaktstelle für universitäre Erwachsenenbildung;
3. Audiovisuelles Zentrum;
4. Hochschulsportzentrum.

§ 6

Amtszeit der Dekane

Die Amtszeit der Dekane beträgt einheitlich zwei Jahre (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).

§ 7

Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Fachbereichsräte für die im Aufbau befindlichen Fachbereiche werden gebildet, sobald den jeweiligen Fachbereichen acht Professoren angehören und der Studienbetrieb im Fachbereich aufgenommen ist.

(2) Sobald die Wahlen zum Fachbereichsrat gemäß § 13 durchgeführt sind, beruft der Präsident innerhalb einer Frist von zehn Tagen den Fachbereichsrat zur Wahl des Dekans und seines Stellvertreters ein. Der Präsident leitet die erste Sitzung des Fachbereichsrates.

(3) Die erste Amtszeit der neu gebildeten Fachbereichsräte endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrates für den Fachbereich Katholische Theologie. Wäre die Amtszeit der neu gebildeten Fachbereichsräte danach kürzer als sechs Monate, so endet sie erst mit Ablauf der nächsten Amtszeit des Fachbereichsrates des Fachbereichs Katholische Theologie. Die Amtszeit der ersten Dekane und deren Stellvertreter endet mit der Amtszeit des jeweiligen ersten Fachbereichsrates.

§ 8

Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Bis zur Bildung der Fachbereichsräte nach § 7 Abs. 1 werden deren Aufgaben von je einem Ausschuss wahrgenommen. § 9 bleibt unberührt. Der jeweilige Ausschuss tritt zusammen, sobald im Fachbereich mindestens ein Professor vorhanden ist.

(2) Dem jeweiligen Ausschuss gehören an

1. der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. die Professoren des Fachbereichs.

(3) Soweit dem Fachbereich mindestens ein Vertreter des hauptberuflichen sonstigen wissenschaftlichen Personals angehört, gehört ein Vertreter dieser Gruppe dem Ausschuss an. Nach Aufnahme des Studienbetriebs kommt ein Studentenvertreter hinzu; gehören fünf Professoren dem Ausschuss an, kommt ein weiterer Studentenvertreter hinzu. Für die Wahl der Gruppenvertreter gilt § 10 entsprechend.

(4) Der Ausschuss bestimmt unter den in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitgliedern ein Mitglied, das die Aufgaben des Dekans wahrnimmt.

§ 9

Berufungsausschüsse

(1) Bis zur Bildung der Fachbereichsräte nach § 7 Abs. 1 nehmen deren Aufgaben im Berufungsverfahren vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzte Berufungsausschüsse wahr. Diesen obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vorschlagslisten gemäß Art. 46 Abs. 3 BayHSchG. Jeder Professor des Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

(2) In Fachbereichen, in denen ein Fachbereichsrat gebildet ist, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Berufungsausschuss gemäß Absatz 1 Satz 1 einsetzen, soweit dies für die Einrichtung eines neuen Studienganges erforderlich ist.

3. Abschnitt

§ 10

Geltung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 1976 (GVBl S. 159), findet für die Gesamthochschule Bamberg nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 Anwendung.

§ 11

Wahltermin

§ 7 Abs. 2 BayHSchWO gilt gleichzeitig für die wissenschaftlichen Studiengänge und die Fachhochschulstudiengänge der Gesamthochschule Bamberg.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Für Wahlvorschläge genügt die Unterstützung von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

(2) Für die Wahl der ersten Fachbereichsräte nach § 13 genügt die Unterstützung durch einen Wahlberechtigten, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Auslegung des Wählerverzeichnisses in der betreffenden Gruppe weniger als zwanzig Wahlberechtigte eingetragen sind.

§ 13

Wahl der Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

Wahlen für die Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche finden statt, sobald die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Abschnitt

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesamthochschule Bamberg vom 29. November 1974 (GVBl S. 794), geändert durch Verordnung vom 5. März 1977 (GVBl S. 96), außer Kraft.

§ 15

Geltungsdauer

Die §§ 7 bis 13 dieser Verordnung treten außer Kraft, wenn die Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche gebildet sind. Die zu diesem

Zeitpunkt im Amt befindlichen Organe sind als Organe nach dem Bayerischen Hochschulgesetz anzusehen. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Erlaß der Regelungen gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329), außer Kraft.

München, den 31. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Polizeiorganisationsgesetzes**

Vom 5. September 1977

Auf Grund der Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 und 4 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 10. August 1976 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 8. September 1976 (GVBl S. 390), geändert durch Verordnung vom 12. November 1976 (GVBl S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Verkehrsüberwachung und -lenkung, der Aufnahme von Verkehrsunfällen auf den Autobahnen, der Lebensmittelüberwachung sowie im wasserschutzpolizeilichen Bereich.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1.9.3 Spalte 1 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) wird angefügt:

„1.9.4 Landespolizeistation Gröbenzell“;

b) in Nummer 1.19.1 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) wird angefügt:

„A 94
km 4,255 bis km 16,500“;

c) nach Nummer 1.24 wird angefügt:

„1.25 Kriminalpolizei- Landkreise Dachau,
inspektion Fürstenfeldbruck,
Fürstenfeldbruck Starnberg“;

d) die Nummern 2.1 mit 2.1.10 werden durch folgende neue Nummern 2.1 bis 2.1.6 ersetzt:

„2.1 Polizeidirektion München-Nord
2.1.1 Polizeiinspektion München 1
(Altstadt)
2.1.2 Polizeiinspektion München 2
(Maxvorstadt)
2.1.3 Polizeiinspektion München 5
(Schwabing)
2.1.4 Polizeiinspektion München 7
(Milbertshofen)
2.1.5 Polizeiinspektion München 8
(Harthof)

2.1.6 Polizeiinspektion 33
Oberschleißheim“;

e) die Nummer 2.3.5 wird gestrichen;

f) die Nummern 3.10 mit 3.10.10 werden durch folgende neue Nummern 3.10 bis 3.10.13 ersetzt:

„3.10 Polizeidirektion Stadt Regensburg,
Regensburg Landkreise Cham,
Neumarkt i. d. OPf.,
Regensburg

3.10.1 Polizeiinspektion
Regensburg 1

3.10.2 Polizeiinspektion
Regensburg 2

3.10.3 Polizeiinspektion
Regensburg 3

3.10.4 Polizeiinspektion
Regensburg-Land

3.10.5 Polizeiinspektion
Regenstauf

3.10.6 Polizeiinspektion
Wörth a. d. Donau

3.10.7 Polizeiinspektion
Cham

3.10.8 Polizeiinspektion
Kötzting

3.10.9 Polizeiinspektion
Roding

3.10.10 Polizeiinspektion
Neumarkt i. d. OPf.

3.10.11 Polizeiinspektion
Parsberg

3.10.12 Kriminalpolizeiinspektion
Regensburg

3.10.13 Verkehrspolizei- A 3
inspektion km 455,221 bis
Regensburg km 505,160“;

g) die bisherige Nummer 3.10.10.1 wird Nummer 3.10.13.1;

h) die Nummern 3.12 bis 3.12.3 und 3.13 bis 3.13.2 werden gestrichen;

i) die Nummern 4.4 bis 4.4.3, 4.5, 4.6 bis 4.6.2 und 4.7 werden durch folgende neue Nummern 4.4 bis 4.4.5 ersetzt:

„4.4 Polizeidirektion Stadt Coburg,
Coburg Landkreise Coburg,
Kronach, Lichtenfels

4.4.1 Polizeiinspektion
Coburg

4.4.2 Polizeiinspektion
Kronach

4.4.3 Polizeiinspektion
Lichtenfels

4.4.3.1 Polizeistation
Staffelstein

4.4.4 Kriminalpolizeiinspektion
Coburg

4.4.5 Verkehrspolizeiinspektion
Coburg“;

k) die Nummern 5.3 bis 5.3.5, 5.4 bis 5.4.4 und 5.5 werden durch folgende neue Nummern 5.3 bis 5.3.9 ersetzt:

„5.3 Polizei- Stadt Ansbach, Landkreise
direktion Ansbach, Neustadt a. d.
Ansbach Aisch — Bad Windsheim

- 5.3.1 Polizeiinspektion Ansbach
- 5.3.2 Polizeiinspektion Dinkelsbühl
- 5.3.3 Polizeiinspektion Feuchtwangen
- 5.3.4 Polizeiinspektion Heilsbronn
- 5.3.5 Polizeiinspektion Rothenburg
o. d. Tauber
- 5.3.6 Polizeiinspektion Bad Windsheim
- 5.3.6.1 Polizeistation Uffenheim
- 5.3.7 Polizeiinspektion Neustadt a. d. Aisch
- 5.3.7.1 Polizeistation Scheinfeld
- 5.3.8 Kriminalpolizeiinspektion Ansbach
- 5.3.9 Verkehrspolizeiinspektion Ansbach“;

- l) in Nummer 8.2.11 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) wird eingefügt:

„A 7
km 335,930 bis km 346,815

A 98
km 147,996 bis km 143,060“;

- m) in Nummer 8.3.11.2 Spalte 2 (Örtlicher Dienstbereich) werden die Zahlen „277,000“ und „335,700“ durch die Zahlen „278,238“ und „335,930“ ersetzt;

- n) nach Nummer 8.3.11.2 wird angefügt:

„8.3.11.3 Autobahn- A 7
polizeistation km 255,876 bis
Illerberg km 278,238

A 80
km 0,000 bis km 10,866
(Landesgrenze)“;

- o) nach Nummer 8.6 wird angefügt:

„8.7 Kriminalpolizei- Landkreise
inspektion Dillingen Dillingen a. d. Donau,
a. d. Donau Donau-Ries“.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2.1 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird das Wort „Gleismuthausen“ gestrichen; der Klammerzusatz nach dem Wort „Seßlach“ erhält folgende Fassung:
„(nur Gemeindeteile Oberellendorf und Gleismuthausen)“;
- b) in Nummer 1.3.1 Spalte 3 (— Gemeinden —) erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Mitzwitz“ folgende Fassung:
„(ohne Gemeindeteile Leutendorf b. Coburg und Horb a. d. Steinach)“;
- c) in Nummer 1.3.5 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird das Wort „Ebersdorf“ durch die Worte „Ludwigstadt (nur Gemeindeteil Ebersdorf)“ ersetzt;
- d) in Nummer 1.3.6 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach dem Wort „Ludwigstadt“ eingefügt:
„(ohne Gemeindeteil Ebersdorf)“;
- e) in Nummer 1.4.5 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach dem Wort „Gattendorf“ eingefügt:
„(ohne Gemeindeteil Döberlitz der Gemeinde Leimitz)“;
- f) in Nummer 1.5.4 Spalte 3 (— Gemeinden —) wird nach dem Wort „Schirnding“ eingefügt:
„(ohne Gemeindeteile Dietersgrün, Ottenlohe, Raithenbach, Weidighaus und Ziegelhütte der Gemeinde Kothigenbibersbach)“;
- g) in Nummer 1.6.1 Spalte 4 (— gemeindefreie Gebiete —) wird das Wort „Pfuderforst“ gestrichen;

- h) in Nummer 1.8.1 Spalte 4 (— gemeindefreie Gebiete —) wird das Wort „Kleeberg“ gestrichen;
- i) in Nummer 1.13.6 Spalte 1 (Bezeichnung und Sitz der Dienststelle) wird das Wort „Berchtsgaden“ durch das Wort „Königssee“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 5. September 1977

Bayerischer Staatsministerium des Innern
Dr. Seidl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulordnung über Aufnahme, Einstufung, Vorrücken und Umstufung der Schüler in der schulformbezogenen Orientierungsstufe, in kooperativen Gesamtschulen sowie in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der teilintegrierten Gesamtschulen

Vom 7. September 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), und des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 239) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung über Aufnahme, Einstufung, Vorrücken und Umstufung der Schüler in der schulformbezogenen Orientierungsstufe, in kooperativen Gesamtschulen sowie in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 der teilintegrierten Gesamtschulen vom 29. November 1974 (GVBl 1975 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schulordnung für die schulformbezogene Orientierungsstufe, die kooperativen Gesamtschulen sowie die teilintegrierten Gesamtschulen ab der 7. Jahrgangsstufe“

2. Die Überschrift zu Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Regelungen für kooperative Gesamtschulen ab der 7. Jahrgangsstufe“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft.

München, den 7. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V.
Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

**Verordnung
über die befristete Immatrikulation
und das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 15. September 1977

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Immatrikulation von Studenten im Studiengang Medizin an der Universität Regensburg ist bis zum ordnungsgemäßen Abschluß des vorklinischen Studienabschnittes befristet.

(2) Die Immatrikulation von Studenten im Studiengang Pharmazie an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau ist auf die ersten beiden Fachsemester dieses Studienganges befristet.

§ 2

(1) Die im Rahmen der an der Universität Regensburg festgesetzten Zulassungszahlen zugelassenen Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 Abs. 1 befristet ist, werden auf Antrag von den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Würzburg sowie von der Technischen Universität München unter Anrechnung auf die jeweils für das erste klinische Fachsemester oder den ersten klinischen Studienabschnitt festgesetzten Zulassungszahlen übernommen. Hierbei übernehmen jeweils zum Wintersemester die Universitäten Erlangen-Nürnberg und Würzburg je 15 Studenten. Im übrigen werden sie von der Technischen Universität München im Rahmen der für die einzelnen Semester festgesetzten Zulassungszahlen spätestens im zweiten, auf die ärztliche Vorprüfung folgenden Semester übernommen. § 3 bleibt unberührt.

(2) Studenten, deren Immatrikulation nach § 1 Abs. 2 befristet ist, werden auf Antrag von der Universität München übernommen.

(3) An den aufnehmenden Hochschulen sind Studienplätze in dem für das Weiterstudium nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Umfang bereitzuhalten; insbesondere sind an der Technischen Universität München im ersten klinischen Fachsemester alle Studienplätze für das Weiterstudium nach Absatz 1 bereitzuhalten, soweit sie die Zahl 40 je Jahr übersteigen. Diese Plätze werden vorbehaltlich der Regelung des § 6 nicht in ein Verteilungs- oder Auswahlverfahren einbezogen.

§ 3

(1) Reichen die Studienplätze nach § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 nicht aus, um alle Studenten, die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 übernommen werden sollen, sofort aufzunehmen, wird unter diesen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) Die Auswahl der Studenten erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. Ihr Rang wird hierbei durch die Gesamt- oder Durchschnittsnote bestimmt, die nach § 11 Vergabeverordnung vom 2. Mai 1977 (GVBl S. 166) zu ermitteln ist. Unter hiernach gleichrangigen Studenten entscheidet das Los.

(3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Studenten werden nach den Vorschriften des § 4 auf die Hochschulen verteilt.

(4) Sind nach der Verteilung nach § 4 Studienplätze wieder frei geworden, wird eine entsprechende An-

zahl von Bewerbern nach Absatz 2 ausgewählt und nach § 4 verteilt.

(5) Studenten, die nach den vorstehenden Absätzen nicht ausgewählt werden konnten, ist die Übernahme für das darauffolgende Semester zuzusichern.

§ 4

(1) Soweit Studenten, deren Immatrikulation gemäß § 1 befristet ist, ihr Studium gemäß § 2 an verschiedenen Hochschulen fortsetzen können, sind sie entsprechend ihren Ortswünschen an diese Hochschulen zu verteilen. Reicht die Aufnahmekapazität einzelner dieser Hochschulen hierfür nicht aus, sind die Studenten entsprechend den Ortswünschen nach den folgenden Gesichtspunkten in der nachstehenden Rangfolge auf die Hochschulen zu verteilen:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl I S. 1005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1976 (BGBl I S. 1481),
2. Hauptwohnung des Studenten mit seiner Familie im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
3. Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Fortführung des Studiums an einer bestimmten Hochschule zwingend erfordert,
4. Hauptwohnung des Studenten bei seinen Eltern im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
5. Hauptwohnung des Studenten im Einzugsbereich der betreffenden Hochschule,
6. keiner der vorgenannten Gründe.

(2) Der Einzugsbereich einer Hochschule im Sinne des Absatzes 1 bestimmt sich nach Anlage 2 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nur vor, wenn die Zuweisung an eine andere Hochschule unter Anlegung eines strengen Maßstabes mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, die über das Maß der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Gründe hinausgehen. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere soziale und familiäre Umstände des Studenten in Betracht.

(4) Haben mehrere Studenten den gleichen Rang nach Absatz 1 innerhalb der Nummern 1 bis 6 und kann nur einem Teil dieser Studenten an einer Hochschule ein weiterführender Studienplatz nachgewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Studenten das Los.

§ 5

(1) Die Anträge nach § 2 Abs. 1 und 2 sind in dem Semester, in dem die befristete Immatrikulation voraussichtlich endet, bei der Hochschule, an der der Student immatrikuliert ist, einzureichen. Sie müssen in Wintersemestern jeweils bis 15. Januar und in Sommersemestern jeweils bis 15. Juli jeden Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) In seinem Antrag kann der Student in einer Reihenfolge die Hochschulen angeben, an denen er sein Studium fortsetzen möchte. Dabei gilt die an erster Stelle benannte Hochschule als Hauptantrag, die weiteren Hochschulen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.

(3) Die Hochschule macht allen Studenten, die eine Übernahme nach Absatz 1 fristgemäß beantragt haben, einen Übernahmevertrag, der die Hochschule bezeichnet, an der sie ihr Studium fortsetzen können.

Studenten, die nach § 3 nicht ausgewählt werden konnten, erhalten einen Übernahmevertrag für das darauffolgende Semester. Der Übernahmevertrag ist im Falle des § 1 Abs. 1 unverzüglich nach Vorliegen der Ergebnisse der ärztlichen Vorprüfung und im Falle des § 1 Abs. 2 im Wintersemester bis zum 28. Februar und im Sommersemester bis zum 31. Juli jedes Jahres zur Kenntnis zu geben. Hierbei ist zu bestimmen, daß der Übernahmevertrag unwirksam wird, wenn der Student ihm nicht binnen zwei Wochen seit Absendung zustimmt. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(4) Die Hochschule teilt nach Abschluß des Verfahrens gemäß den Absätzen 1 bis 3 den übernehmenden Hochschulen mit, welche Studenten einem Übernahmevertrag wirksam zugestimmt haben. Diese entscheiden über die Immatrikulation der zu übernehmenden Studenten; sie kann nur aus den in Art. 51 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und Satz 2 und Art. 52 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Gründen abgelehnt werden.

(5) Studenten, die die Frist des Absatzes 1 versäumt haben, können zum nächsten Termin die Erteilung eines Übernahmevertrages beantragen, wenn die Versäumung der Frist auf einem Umstand beruht, den sie nicht zu vertreten haben.

§ 6

Studienplätze, die von nach den Vorschriften dieser Verordnung zu übernehmenden Studenten nicht in Anspruch genommen werden, werden in einem Auswahlverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften vergeben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 15. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister